

Mai 2017

### Ordnungswidrigkeitenrecht

#### Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheit im Verkehr

Bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von Trunkenheit im Verkehr war in den letzten Jahren in Baden-Württemberg bereits ab einem Blutalkoholwert von 1,1 Promille zwingend von der Führerscheinstelle zugleich eine medizinisch- psychologische Untersuchung (MPU) anzuordnen. Die Behörde hatte keinen Ermessensspielraum. In anderen Bundesländern galt demgegenüber auch weiterhin die „normale“ Grenze von 1,6 Promille für die Anordnung der MPU. Im Falle einer MPU ist darüber hinaus in der Regel einer Abstinenzzeit von 1 Jahr nachzuweisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, bevor eine MPU in Angriff genommen werden kann, ist erstgenannte Abstinenzzeit zu berücksichtigen.

Diese seit nunmehr einigen Jahren geltende Praxis für die Anordnung eines medizinisch- psychologischen Gutachtens in Baden- Württemberg wurde unlängst durch zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.04.2017 geändert (BVerwG C 24.15 BVerwG 3 C 13.16). Hiernach gilt nun folgendes:

„Ist nach einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von weniger als 1,6 Promille im Strafverfahren die Fahrerlaubnis entzogen worden, darf die Verwaltungsbehörde ihre Neuerteilung nicht alleine wegen dieser Trunkenheitsfahrt von der Beibringung eines medizinisch- psychologischen Fahreignungsgutachtens abhängig machen. Anders liegt es, wenn zusätzliche Tatsachen die Annahme von künftigen Alkoholmissbrauch begründen.“

Ob nun im Promillebereich von 1,1 bis 1,59 Promille zukünftig eine MPU ohne Hinzutreten weiterer aussagekräftiger Tatsachen ausgeschlossen ist oder die Führerscheinstelle zusätzliche Auflagen erteilen kann, bevor eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann, bleibt dennoch abzuwarten. Vom Verkehrsministerium Baden- Württemberg werden für die zukünftige

## Forum Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, wir freuen uns, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Forums zu präsentieren.

Der nebenstehende Artikel von Herrn Rechtsanwalt Jan Stockmann, zugleich Fachanwalt für Strafrecht, befasst sich mit dem Thema „Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheit im Verkehr.“

Für Fragen sowie ausführliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher

Anordnungspraxis der Fahrerlaubnisbehörden des Landes Baden- Württemberg in nicht allzu ferner Zukunft weitere Handlungshinweise erfolgen.

Für laufende Verfahren heißt dies, dass die Führerscheinstellen in aller Regel derzeit abwartend reagieren und erst entscheiden werden, wenn die Hinweise des Ministeriums vorliegen.



Jan Stockmann

**Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht**